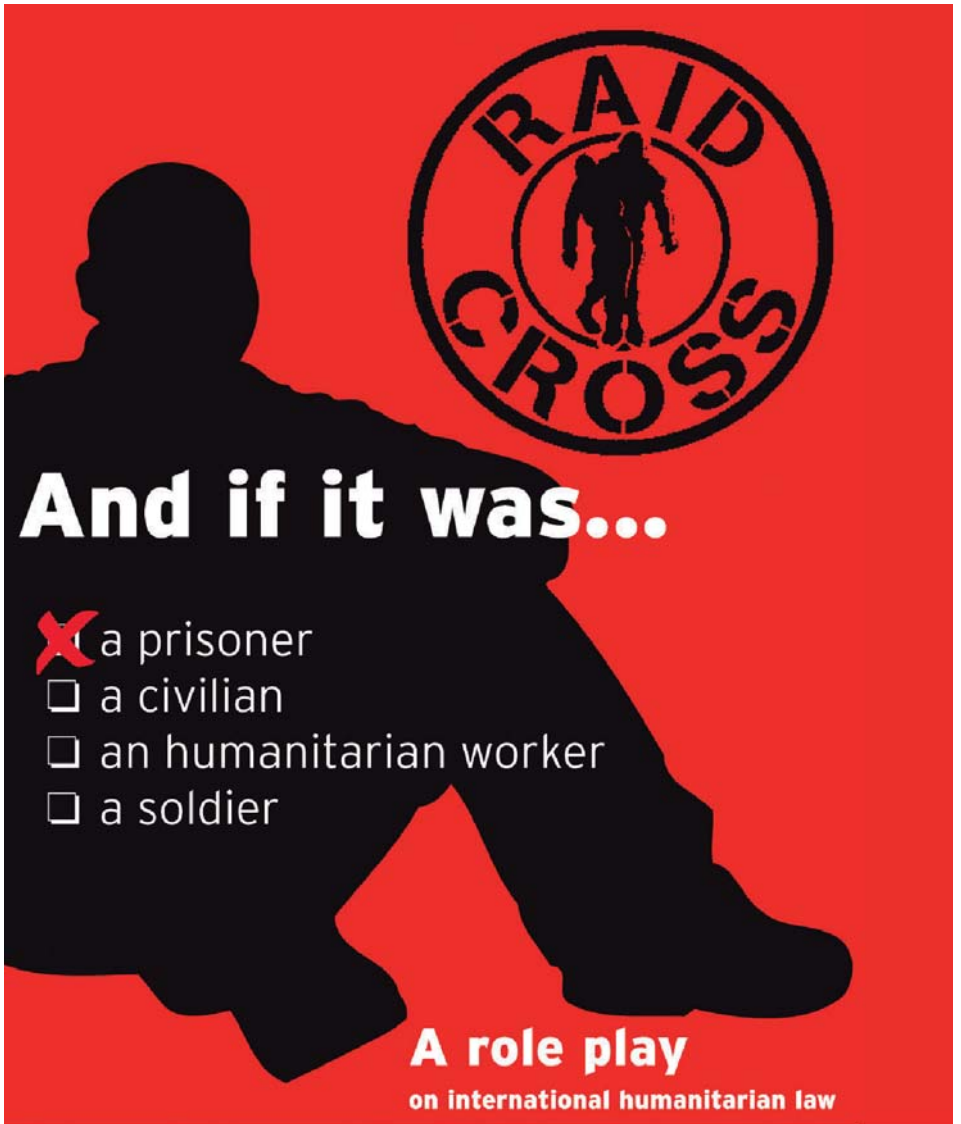




And if it was...

- ☒ a prisoner
- ☐ a civilian
- ☐ an humanitarian worker
- ☐ a soldier

A role play
on international humanitarian law

Raid Cross

Teamer/-innenausbildung

Impressum



Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Bundesgeschäftsstelle
Jugendrotkreuz
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Tel.: 030 85404-390
Fax: 030 85404-484
jrk@drk.de
www.jugendrotkreuz.de

Verantwortlich: Matthias Betz
Redaktion: Michaela Roeder,
Ute Degel

Übersetzung: aus dem Fran-
zösischen durch das Schwei-
zer Jugendrotkreuz in
Kooperation mit dem Deut-
schen Jugendrotkreuz

Layout: Kolöchter & Partner
Werbeagentur GmbH

Fotos: Sebastian Driemer,
JRK-Bildarchiv,
DRK-Bildarchiv

Berlin, 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Möglicher Ablaufplan für die Teamer/-innenausbildung	1
2. Geschichte des Roten Kreuzes	2
2.1 Henry Dunant	2
2.2 Die Schlacht bei Solferino	2
2.3 Henry Dunants Grundideen	2
2.4 Die Entstehung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	3
2.5 Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heute	5
3. Das humanitäre Völkerrecht	6
3.1 Besonderheit und Geltungsbereich des humanitären Völkerrechts	6
3.2 Die Verbindung zwischen dem humanitären Völkerrecht und dem Roten Kreuz	7
3.3 Das Wesen des humanitären Völkerrechts	7
3.4 Übung 1	8
3.5 Vertiefungsmöglichkeiten	8
4. Kampfmethoden und -mittel	11
4.1 Grundsätze und Verbote	11
4.2 Spezifische Verträge	13
4.3 Vertiefungsmöglichkeiten	14
5. Geschützte Personen	18
5.1 Grundsatz der Unterscheidung	18
5.2 Wer gilt als Kombattant?	18
5.3 Wer gilt als Zivilperson?	18
5.4 Schutzsysteme des humanitären Völkerrechts	19
5.5 Welches Recht gilt bei inneren Unruhen und Gewaltausbrüchen?	19
5.6 Vertiefungsmöglichkeiten	19
6. Geschützte Objekte	22
6.1 Grundsatz der Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten	22
6.2 Was gilt als militärisches Ziel?	22
6.3 Was gilt als ziviles Objekt?	22
6.4 Objekte, die besonderen Schutz genießen	22
6.5 Vertiefungsmöglichkeiten	23

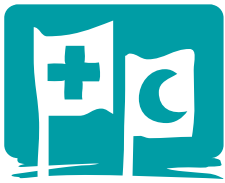
7. Straftribunale	25
7.1 Warum ein internationaler Strafgerichtshof?	25
7.2 Wer ist verantwortlich für die Verfolgung?	25
7.3 Die internationalen Straftribunale	26
7.4 Der Internationale Strafgerichtshof	26
7.5 Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren	27
8. Einführung in das Spiel	28
8.1 Rahmen des Spiels	28
8.2 Organisation des Spiels	28
8.3 Die Stationen	28
8.4 Leitung der Rollenspiele	28
8.5 Debriefings	28
8.6 Übung	30
9. Glossar	31
10. Literatur- und Medienliste	34
11. Linktipps	37

Raid Cross Teamer/-innenausbildung



1. Möglicher Ablaufplan für die Teamer/-innenausbildung

Thema	Unterlagen	Ziele
Begrüßung und Einleitung		Kennen lernen, Ablauf der Ausbildung erfahren
Die Rotkreuzbewegung und das humanitäre Völkerrecht	„Raid Cross“-Teamer-ausbildung - Geschichte RK und DJRK.ppt Kapitel 2 bis 3 der Datei „Raid Cross“-Teamerausbildung.doc	Kenntnisse der Geschichte der Rotkreuzbewegung erwerben und Informationen über das Deutsche Jugendrotkreuz erhalten
Das humanitäre Völkerrecht	Kapitel 3 bis 7 der Datei „Raid Cross“-Teamerausbildung.doc	Regeln des humanitären Völkerrechts verstehen
Ablauf des „Raid Cross“-Spieles	„Raid Cross“-Teamerausbildung - Überblick über das Spiel.ppt	Lernen, wie man das „Raid Cross“-Spiel teamt
Ende und Auswertung ggf. das Spiel oder Teile daraus spielen		Offene Fragen klären, Feedback einholen, Abschluss



2. Geschichte des Roten Kreuzes

2.1 Henry Dunant



Henry Dunant

Henry Dunant wurde 1828 in Genf geboren. Von seinen Eltern wurde ihm eine offene, soziale Einstellung anerkundet. Besonders seine Mutter weckte in ihm Interesse für die Schwachen und Notleidenden. Bereits mit 18 Jahren besuchte er Kranke und Benachteiligte und später die Insassen des Genfer Gefängnisses. Mit 30 war er Geschäftsmann und in finanziellen Schwierigkeiten. Diese bewogen ihn, nach Norditalien zu reisen, um Napoleon III. um Unterstützung zu bitten. Der französische Kaiser kämpfte dort mit seinen Truppen auf italienischer Seite gegen die Österreicher.

2.2 Die Schlacht bei Solferino

Auf seiner Reise durch Norditalien wurde Henry Dunant am 24. Juni 1859 in Solferino Zeuge der letzten Schlacht um Italiens Unabhängigkeit, die die französisch-italienische

Allianz gewann. Die Schlacht dauerte 15 Stunden und hinterließ 40.000 Verwundete und Sterbende auf dem Feld. Um die Überlebenden kümmerten sich nur wenige Ärzte. Für viele kam ihre Hilfe zu spät. Konfrontiert mit diesem grausamen Anblick, vergaß Dunant sofort seine eigenen Angelegenheiten und finanziellen Sorgen. Sein Wunsch, die Not dieser Menschen zu lindern, trieb ihn, die ansässige Zivilbevölkerung zu beschwören, allen Verwundeten ohne Unterschied zu helfen. Mit der Losung „tutti fratelli“ (Alle sind Brüder) gelang es ihm, Hilfsbereitschaft zu wecken.

Mit Unterstützung der Zivilbevölkerung versorgte und pflegte er drei Tage und Nächte lang die Verwundeten, Kranken und Sterbenden. Dabei wunderte er sich, warum noch nie jemand auf den Gedanken gekommen war, bereits in Friedenszeiten Hilfe für Opfer von bewaffneten Konflikten zu organisieren.

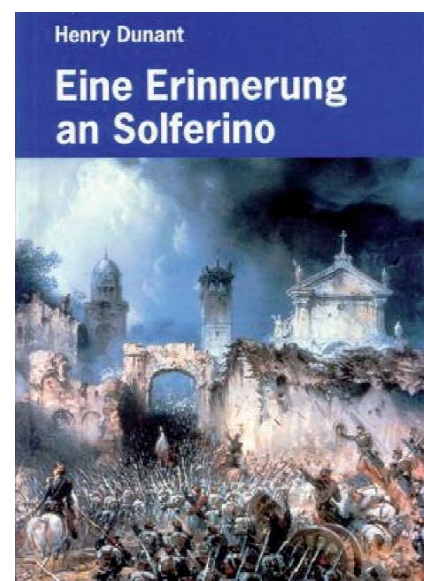
2.3 Henry Dunants Grundideen

Nach seiner Rückkehr veröffentlichte Dunant das Buch „Eine Erinnerung an Solferino“, ein bewegendes Zeugnis des Leids, das er gesehen hatte. Er machte darin eine Reihe konkreter Vorschläge zur Linderung der Not der Opfer

bewaffneter Konflikte und regte an, dass die Staaten Verwundete und medizinisches Personal in bewaffneten Konflikten als neutrale Personen betrachten.

Praktisch bedeutete dies:

- Ein Soldat, der verwundet und damit kampfunfähig („hors de combat“) war, sollte mit Würde behandelt, geschont und medizinisch versorgt werden.
- Medizinisches Militärpersonal, das sich um die Verwundeten kümmerte, galt als nicht an den Feindseligkeiten beteiligt und sollte deshalb nicht angegriffen werden.
- In weniger als einem Jahr führten seine Vorschläge zur Entstehung einer Weltorganisation, dem Roten Kreuz.



Henry Dunant - Eine Erinnerung an Solferino

2.4 Die Entstehung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Gründung

Am 17. Februar 1863 gründeten Henry Dunant, der Jurist Gustave Moynier, der General Guillaume Henri Dufour sowie die Ärzte Dr. Louis Appia und Dr. Théodore Maunoir das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften zur Verwundetenpflege“, das 1876 in das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) umbenannt wurde.

Vom 26. bis 29. Oktober 1863 fand auf Anregung von Henry Dunant in Genf eine internationale Konferenz statt, auf der 16 Staaten vertreten waren. Die Konferenz fasste mehrere Beschlüsse, die vor allem die Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften zum Zweck hatten, und regte die Einberufung einer allgemeinen Staatenkonferenz an.

Auf dieser Staatenkonferenz wurde am 22. August 1864 die erste Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Feld verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde auch das Rote Kreuz als Schutzzeichen festgelegt.

Das Symbol des Roten Halbmonds wurde zum ersten Mal 1876 vom Osmanischen Reich verwendet und 1929 völkerrechtlich anerkannt.

1919 initiierte der Amerikaner Henry P. Davison die Gründung der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, um Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und bei Naturkatastrophen zu entwickeln und zu koordinieren. Über die Liga, aus der 1991 die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Internationale Föderation) werden sollte, ergänzte das Rote Kreuz seine Tätigkeit in Kriegszeiten um humanitäre Hilfe in Friedenszeiten.

Nach der Tragödie des Zweiten Weltkrieges wurden am 12. August 1949 die vier Genfer Abkommen (GA) in ihrer heute gültigen Form angenommen. Ihr Zweck gilt dem Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte: verwundete, kranke und schiffbrüchige Soldaten, Kriegsgefangene sowie Zivilpersonen. 1977 wurden zwei Zusatzprotokolle (ZP) verabschiedet, die den Schutz in internationalen (ZP I) und nicht internationalen bewaffneten Konflikten (ZP II) erhöhten.

Übersicht : Verabschiedung der einzelnen Konventionen und Zusatzprotokolle



Vertrag	Verabschiedung	Gegenstand	Auslöser	Bemerkungen
Genfer Konvention (GK)	1864	Schutz verwundeter Soldaten	Schlacht bei Solferino, 1859	Henry Dunant war Zeuge der blutigen Schlacht, organisierte Hilfe für die Verwundeten und schrieb anschließend ein Buch darüber.
Haager Konventionen (HK)	1899/1907	Beschränkung der Mittel und Methoden der Kriegsführung	Technischer Fortschritt und Verstärkung des Seekriegs	
Genfer Konvention (GK)	1929	Behandlung von Kriegsgefangenen	1. Weltkrieg, 1914-18 (es gab eine große Zahl Gefangener ohne Schutzstatus)	
Vier Genfer Abkommen (GA)	1949	Schutz von verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Soldaten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen	2. Weltkrieg, 1939-45 (ein Großteil der Opfer waren Zivilpersonen, die keinen Schutzstatus hatten)	Diese Abkommen fassten die vorher existierenden Genfer Konventionen zusammen und erweiterten sie.
1. Zusatzprotokoll (ZP I)	1977	Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte	Überwindung des Kolonialismus durch Befreiungskriege, steigende Zahl von Bürger- und Guerillakriegen	Die Protokolle ergänzten die Genfer Abkommen.
2. Zusatzprotokoll (ZP II)	1977	Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte	w.o.	w.o.
3. Zusatzprotokoll (ZP III)	2005	Einführung des Roten Kristalls als zusätzliches Schutzzeichen	Schwierigkeit der Akzeptanz des Roten Kreuzes oder Roten Halbmondes durch einige Nationale Gesellschaften bzw. in einigen Konfliktregionen	Die nun verwendeten Schutzzeichen sind in einigen Konfliktregionen das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Kristall.

1965 verabschiedete die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ihre sieben Grundprinzipien, die ihre Ethik begründen und ihre Tätigkeit leiten. Ende 2008 gab es 186 anerkannte Nationale Gesellschaften, 194 Staaten hatten die Genfer Abkommen ratifiziert, 168 Staaten das 1. Zusatzprotokoll, 164 Staaten das 2. Zusatzprotokoll und 36 Staaten das 3. Zusatzprotokoll.

2.5 Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heute

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: dem IKRK, der Internationalen Föderation und den zur Zeit 186 anerkannten Nationalen Gesellschaften. Gemäß ihren Statuten gehören folgende Anliegen zu ihrer Mission:

- die **Verhinderung und Linderung menschlichen Leids**, wo immer es auftritt,
- der **Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Menschenwürde**, insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte und anderer Notfälle,
- die **Prävention von Krankheiten** sowie Förderung **der Gesundheit und sozialen Wohlfahrt**,
- die **Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit** und ständigen Hilfsbereitschaft der Mitglieder der Bewegung sowie die **Weckung eines universellen Solidaritätsgefühls** für alle Schutz- und Hilfebedürftigen.



3. Das humanitäre Völkerrecht

3.1 Besonderheit und Geltungsbereich des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht (HVR) gelangt in bewaffneten Konflikten zur Anwendung.

Es wird zwischen zwei Arten von bewaffneten Konflikten unterschieden: internationale bewaffnete Konflikte und nicht internationale bewaffnete Konflikte.

International bewaffnete Konflikte

In einem internationalen bewaffneten Konflikt stehen sich die Streitkräfte von zwei oder mehreren Staaten gegenüber. Der Konflikt besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Staat seine Streitkräfte gegen die eines anderen Staates einsetzt.

Nicht international bewaffnete Konflikte

In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt stehen sich auf dem Hoheitsgebiet eines Staates aufständische Kräfte und staatliche Streitkräfte oder andere Aufständische gegenüber. Es ist schwieriger, einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt abzugrenzen und zu erkennen, ab wann oder in welchem Ausmaß ein derartiger bewaffneter Konflikt vorliegt. Diesbezüglich bestehen keine eindeuti-

gen Kriterien wie zum Beispiel eine bestimmte Anzahl Toter oder Verletzter oder die Zahl der eingesetzten Waffen.

Für die Klärung der Frage, ob ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt, muss deshalb die Intensität und/oder die Dauer des Konflikts berücksichtigt werden. So gilt eine Situation, die lange anhält und zugleich zahlreiche bewaffnete Kräfte einbezieht, eindeutig als nicht internationaler bewaffneter Konflikt. Die Situation kann aber auch sehr intensiv und sehr kurz oder umgekehrt weniger intensiv sein und dafür länger anhalten.

Es besteht ein konkretes Interesse daran, dass eine Situation als internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikt einge-

stuft wird, da damit jeweils situationsspezifische Regeln zur Anwendung gelangen, die die beteiligten Personen schützen.

3.2 Die Verbindung zwischen dem humanitären Völkerrecht und dem Roten Kreuz

Auch vor der Einführung des HVR bestanden schon sehr lange Regeln für bewaffnete Konflikte. Doch oft waren diese Regeln begrenzt und galten nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Konflikte.

Nach der Schlacht von Solferino trat Henry Dunant für zwei Ideen ein:

- den Aufbau von Hilfsgesellschaften mit Personen, die in der Lage sind, Verletzte in Kriegszeiten zu versorgen. Dies führte zur Gründung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- den Erlass von Regeln, die diese Helfer und die Verletzten schützen, damit sie während bewaffneter Konflikte versorgt werden können. Diese Regeln werden heute als humanitäres Völkerrecht bezeichnet.

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und das humanitäre Völkerrecht haben somit den gleichen Ursprung und sind eng miteinander verflochten.

Der Auftrag

Neben den Staaten haben heute das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die Nationalen Gesellschaften den Auftrag, das HVR zu verbreiten. Zudem wacht das IKRK über die Einhaltung und Weiterentwicklung dieses Rechts.

3.3 Das Wesen des humanitären Völkerrechts

- Das HVR ist ein Teil des Völkerrechts, d. h. des Rechts, das von Staaten geschaffen wurde, um ihr Verhältnis untereinander zu regeln. Grundlegend ist hierbei das Souveränitätsprinzip, demzufolge die Staaten in ihrem Territorium die alleinige Hoheitsgewalt ausüben.
- Das HVR sucht militärische Notwendigkeiten mit dem Grundsatz der Menschlichkeit in Einklang zu bringen.
- Das HVR hat einen pragmatischen Ansatz: Es interessiert sich nicht für die Gründe bewaffneter Konflikte oder für die Frage, ob die Anwendung von Gewalt im jeweiligen Fall zulässig ist oder nicht. Ideal wäre selbstverständlich, wenn es überhaupt keine bewaffneten Konflikte mehr gäbe. Doch solange derartige Konflikte auftreten, können und müssen ihnen bestimmte Grenzen gesetzt werden, die sich aus dem Grundsatz der Menschlichkeit ergeben.

Zulässige Kriegshandlungen

Unter Beachtung der militärischen Notwendigkeiten einerseits und der Erfordernisse der Menschlichkeit andererseits ist daher der einzige Zweck des Krieges, der nach dem humanitären Völkerrecht zulässig ist, die militärische Schwächung des Feindes. Kurz gesagt lässt das humanitäre Völkerrecht jene Kriegshandlungen zu, die die militärische Schwächung des Feindes ermöglichen, verbietet jedoch alles, was darüber hinausgeht und nicht unbedingt notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

3.4 Übung 1

1. Diskussion in Kleingruppen

Besprecht in der Gruppe mögliche Antworten auf unten gestellte Fragen, immer unter Berücksichtigung des folgenden Grundprinzips des humanitären Völkerrechts „**Das einzige erlaubte Ziel des Krieges ist die militärische Schwächung des Feindes**“.

Nehmt euch dazu ca. 30 Minuten Zeit, in eurer Kleingruppe zu diskutieren und haltet die Ergebnisse so fest, dass ihr sie im Anschluss den anderen präsentieren könnt.

Gruppe A: Wen darf man in Kriegszeiten angreifen? Wer ist in Kriegszeiten geschützt?

Gruppe B: Worauf darf man in Kriegszeiten zielen? Welche Objekte sind in Kriegszeiten geschützt?

Gruppe C: Sind in Kriegszeiten alle Waffen erlaubt? Ist in Kriegszeiten der Einsatz jeglicher Kampfmethoden erlaubt?

2. Präsentation der Ergebnisse im Plenum

Ein Mitglied eurer Gruppe stellt die von euch vorgeschlagenen Antworten in ca. 5 Minuten vor.

3.5 Vertiefungsmöglichkeiten

Was ist das humanitäre Völkerrecht?

Definition

Das humanitäre Völkerrecht (HVR) ist ein aus schriftlichen zwischenstaatlichen Verträgen und dem Gewohnheitsrecht abgeleitetes Regelwerk, das in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen dem Schutz von Personen dient, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, und das den Krieg führenden Parteien Beschränkungen hinsichtlich der Mittel und Methoden der Kriegsführung auferlegt.

Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Die Verträge des humanitären Völkerrechts wurden unter humanitären und militärischen Gesichtspunkten aufgesetzt. Die in ihnen verankerten Regeln bilden einen Verhaltenskodex für Kombattanten (bzw. Kämpfer) und beschreiben deren Rechte und Pflichten. Diese Regeln sollen die Opfer von bewaffneten Konflikten schützen und unmenschliches Verhalten verhindern, müssen aber gleichzeitig der Realität des Krieges gerecht werden; schließlich sollen sie von Soldaten befolgt werden, deren Aufgabe es ist, den Feind zu besiegen. Dementsprechend müssen sie realistisch sein und militärische Interessen einkalkulieren. Welchen Sinn hätten humanitäre Regeln, die so streng gehalten sind, dass sie von den Soldaten auf dem Schlachtfeld gar nicht befolgt werden können?

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass auf die Menschlichkeit einerseits und militärischer Erfordernisse andererseits geachtet wird.

Diese Ausgewogenheit ist im humanitären Völkerrecht überall anzutreffen. Das humanitäre Völkerrecht verlangt von den militärischen Befehlshabern nicht, dass sie unmögliche Regeln einhalten, aber es fordert sie auf, ihre Mission unter Abwägung militärischer und humanitärer Faktoren zu erfüllen. Dabei müssen sie stets das richtige Maß finden zwischen der Entschlossenheit zu siegen und dem humanitären Anliegen, die Würde des Menschen unter allen Umständen zu achten. Das humanitäre Völkerrecht soll an kriegesischen Auseinandersetzungen nicht (mehr) beteiligte Menschen schützen, erkennt aber auch die Realität von bewaffneten Konflikten an. Es versucht militärische und humanitäre Interessen zu vereinbaren.

Begriffe

Die Ausdrücke „humanitäres Völkerrecht“, „Recht des bewaffneten Konflikts“ und „Kriegsrecht“ können als Synonyme angesehen werden. Welcher Begriff gewählt wird, hängt in erster Linie von der Gewohnheit und dem Adressatenkreis ab. So neigen internationale Organisationen, Universitäten oder Staaten dazu, vom humanitären Völkerrecht zu sprechen, während in Militärkreisen die beiden anderen Begriffe gebräuchlicher sind.

Das humanitäre Völkerrecht ist ein Regelwerk, das nicht allein durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle definiert ist, sondern durch weitere Verträge, die Beschränkungen hinsichtlich der Kriegsführung festlegen. Hierbei gelten vor allem zwei Prinzipien.

Das Prinzip der Achtung geschützter Personen

Dies bedeutet, dass Soldaten, die nicht mehr am Kampf teilnehmen, weil sie z. B. verwundet oder gefangen wurden, und Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, d. h. insbesondere die Zivilbevölkerung, geschont werden müssen und nicht angegriffen werden dürfen.

Das Prinzip der Beschränkung der Mittel und Methoden des Kampfes

Dies bedeutet unter anderem, dass es den Krieg führenden Parteien untersagt ist, Verletzungen, Leiden und Schäden zu verursachen, die in keinem Verhältnis zum Ziel des Konflikts, nämlich der Vernichtung oder Schwächung des militärischen Potenzials des Gegners, stehen. Überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden sind somit verboten.

Anwendung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht findet in Zeiten von Konflikten, genauer gesagt bewaffneten Konflikten, Anwendung. Es gibt zwei Arten von bewaffneten Konflikten:

Internationaler bewaffneter Konflikt: Konflikt zwischen zwei oder mehr Staaten

In dieser Situation gelten die Genfer Abkommen von 1949 und das 1. Zusatzprotokoll von 1977. Dies ist der „klassische“ Konflikt zwischen zwei oder mehr Staaten. Als internationale bewaffnete Konflikte gelten auch nationale Befreiungskriege (gegen eine Kolonialmacht, ein rassistisches oder ein Apartheid-Regime).

Nicht internationaler bewaffneter Konflikt: Konflikt zwischen der Regierung und einer Rebellen- lengruppe oder mehreren Rebellengruppen

In dieser Situation gelten der in allen vier Genfer Abkommen gleich lautende Artikel 3 und das 2. Zusatzprotokoll von 1977. Die Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte sind bei weitem nicht so detailliert und streng wie für internationale bewaffnete Konflikte. Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, dass bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten das Prinzip der staatlichen Souveränität ins Spiel kommt. Die betroffenen Staaten sehen diese Art von Konflikt häufig als inneres Problem, aus dem sie andere Staaten heraushalten wollen. Abkommen über derartige Konflikte werden von ihnen deshalb nur sehr ungern unterzeichnet.

Allerdings sind heute etwa neunzig Prozent der bewaffneten Konflikte nicht internationaler Natur. Zum Glück wird allgemein anerkannt, dass auch bestimmte Regeln des humanitären Völkerrechts, die nicht ausdrücklich im Artikel 3 oder im 2. Zusatzprotokoll erwähnt sind, nicht nur auf internationale bewaffnete Konflikte, sondern auch auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind.

Im Gegensatz dazu gilt das humanitäre Völkerrecht nicht für innerstaatliche Gewalttätigkeiten oder innere Unruhen, die nicht die Intensität eines bewaffneten Konflikts erreichen (gewaltsame Demonstrationen, Aufstände usw.).



4. Kampfmethoden und -mittel

4.1 Grundsätze und Verbote

Selbst der Krieg hat Grenzen. Die Grundsätze und Regeln des HVR schränken die Freiheit der Staaten bei der Wahl der Waffen und Kampfmethoden ein. Denn das einzige zulässige Ziel ist die militärische Schwächung des Gegners unter Einhaltung bestimmter Regeln. Es besteht kein Recht auf uneingeschränkte Wahl der Methoden der Kriegsführung und der Kampfmittel.

Der Grundsatz der Unterscheidung

Nach dem Grundsatz der Unterscheidung müssen die Krieg führenden Parteien jederzeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden (Art. 48 Zusatzprotokoll I). Die Zivilbevölkerung darf nicht angegriffen oder zu militärischen Zwecken missbraucht werden.

Beispiele:

- Verbot des Aushungerns als Mittel der Kriegsführung (Art. 54 Abs. 1 Zusatzprotokoll I)
- Verbot der Nutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde (Art. 51 Abs. 7 Zusatzprotokoll I)

Das Verbot von unterschiedslosen Angriffen

Das Verbot von unterschiedslosen Angriffen, d. h. von Angriffen, „bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können“ (Art. 51 Abs. 4 Best. b Zusatzprotokoll I), leitet sich aus dem Grundsatz der Unterscheidung ab. Waffen oder Methoden, bei deren Einsatz nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterschieden werden kann, dürfen nicht verwendet werden.

Beispiele:

- Unterschiedslose Bombardierungen aus der Luft oder vom Boden aus
- Unterschiedslos wirkende Waffen: Anti-Personenminen, chemische oder bakteriologische Waffen, gewisse Brandwaffen

Der Grundsatz der Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht gelangt zur Anwendung, wenn eine Kriegshandlung trotz Risiken für die Zivilbevölkerung durchgeführt werden muss. Er verlangt, bei Kriegshandlungen „stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben“ (Art. 57 Abs. 1 Zusatzprotokoll I).

Deshalb müssen vor Angriffen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

- Überprüfung der Ziele, d. h. Art und Umgebung des Ziels, erwarteter militärischer Vorteil bei Zerstörung des Ziels
- Überprüfung der Kampfmittel und -methoden, um Verluste an Menschenleben in der Zivilbevölkerung zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu beschränken (eine Kugel hat z. B. nicht die gleiche Wirkung auf die Umgebung des Ziels wie eine Rakete)

Der Grundsatz der Vorsicht gilt für die Krieg führenden Parteien auch in Bezug auf den Schutz ihrer eigenen Bevölkerung vor den Wirkungen von Angriffen (Art. 58 Zusatzprotokoll I).

Beispiele:

- keine Anlage von militärischen Zielen in bevölkerten Gebieten (z. B. Kasernen mitten in einem Wohngebiet, Waffenlager neben einer Schule)
- Bau von Schutzeinrichtungen für die Bevölkerung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Besteht nach dem Treffen aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen trotzdem die Gefahr, dass die Neutralisierung oder Zerstörung militärischer Ziele zivile Verluste und Schäden verursacht, muss bei der Durchführung dieser Kriegshandlungen darauf geachtet werden, dass es nicht zu Verlusten in der Zivilbevölkerung oder zu Schäden an zivilen Objekten kommt, „die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“ (Art. 51 Abs. 5 Best. b Zusatzprotokoll I).

Das Verbot von unnötigem Leid

Der Einsatz von Waffen, die überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden verursachen, ist verboten. Dabei handelt es sich um Wirkungen, die nicht notwendig sind, um rein militärische Ziele und die Schwächung des Gegners zu erreichen (Art. 35 Abs. 2 Zusatzprotokoll I).

Beispiel:

- Da die Schwächung des Gegners mit unverhältnismäßigen traumatischen Folgen verbunden gewesen wäre, wurde die Benutzung von Laserwaffen verboten, die zum Erblinden führen können.

Das Verbot für Kampfmethoden und -mittel

Es gilt auch ein Verbot für Kampfmethoden und -mittel, die ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen können (Art. 35 Abs. 3 Zusatzprotokoll I).

Das Verbot der unfairen Kampfführung

Das HVR untersagt Heimtücke. „Als Heimtücke gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren.“ (Art. 37 Abs. 1 Zusatzprotokoll I)

Beispiele:

- Heimtückisch ist die Verwendung eines von den Konfliktparteien anerkannten Schutzzeichens in der Absicht, den Feind zu täuschen (z. B. der Transport von Truppen oder Waffen in Fahrzeugen, die das Zeichen des Roten Kreuzes tragen).
- Heimtückisch handelt auch ein Soldat, der eine Übergabe oder Verletzung vortäuscht oder sich fälschlich als Zivilperson ausgibt.

Erlaubt sind dagegen Kriegslisten (z. B. die Tarnung von militärischen Objekten oder die Durchführung von Scheinoperationen).

4.2 Spezifische Verträge

Die Regelung des Einsatzes der Kampfmittel und -methoden in bewaffneten Konflikten stützt sich vor allem auf die allgemeinen Grundsätze des HVR (vgl. Kapitel 4.1). Doch es bestehen auch einige spezifische Verträge, die den Einsatz bestimmter Waffen einschränken oder verbieten:

Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, wurde 1980 unterzeichnet. Dieses Übereinkommen ist entwicklungsfähig, sein Geltungsbereich kann entsprechend dem Aufkommen neuer Waffen ausgedehnt werden.

So wurden bereits verschiedene Zusatzprotokolle zu diesem Übereinkommen unterzeichnet:

- Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter (1980)
- Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (1980)
- Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (1980)
- Protokoll IV über blind machende Laserwaffen (1995)
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände (2003)

Das Protokoll II zum Übereinkommen von 1980 beschränkt oder untersagt die Verwendung von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen. Damit war aber der Einsatz von Anti-Personenminen nicht grundsätzlich verboten. Während der folgenden Jahre prangerten viele Nichtregierungsorganisationen und auch die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung die Grausamkeit und die traumatischen Folgen von (unterschiedslos wirkenden) Anti-Personenminen an, unter denen die Bevölkerung oft noch lange nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts leidet. Dank dieser Sensibilisierungsarbeit wurde 1997 das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, das so genannte Ottawa-Übereinkommen, verabschiedet.

Darin ist eine Anti-Personenmine als Mine definiert, „die dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden, und die eine oder mehrere Personen kampfunfähig macht, verletzt oder tötet.“ (Art. 2, Abs. 1)

Das Ottawa-Übereinkommen von 1997

- Der Vertrag trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde bis Ende 2008 von 156 Ländern ratifiziert.
- Manche Staaten weigern sich weiterhin, ihn zu unterzeichnen; drei dieser Staaten gehören dem UN-Sicherheitsrat an (USA, China, Russland).
- Über 70 Länder sind noch von Minen verseucht.
- 85% der Opfer sind Zivilpersonen, 25% sind Kinder.
- Weltweit wird fast jede zweite Stunde ein Mensch durch eine Mine oder durch explosive Munitionsrückstände verstümmelt oder getötet.
- 2007 wurden 5426 Opfer verzeichnet. Die meisten Unfälle fanden dabei in Kolumbien (895) und Afghanistan (811) statt.

Protokoll V

Das 2003 abgeschlossene Protokoll V zum Waffenübereinkommen von 1980 verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren von explosiven Kampfmittelrückständen zu verringern. Dabei handelt es sich um explosive Munition, die eingesetzt oder abgefeuert wurde und entgegen ihrer Bestimmung nicht explodiert ist, sowie um Bestände von explosiver Munition, die auf dem Schlachtfeld zurückgelassen wurden. Diese Kampfmittelrückstände sind in ihrer Wirkung auf die Zivilbevölkerung ähnlich unterschiedslos und langfristig schädlich wie Anti-Personenminen.

2008 wurde zudem eine **Konvention zum Verbot von Streumunition** verabschiedet (vgl. Kapitel 4.3.1 Streubomben).

4.3 Vertiefungsmöglichkeiten

Streubomben

Als Streubombe gilt eine Trägermunition, die Dutzende oder Hunderte von Minibomben enthält. Da die Streumunition beim Abwurf über sehr große Flächen von bis über 30 km² verbreitet wird, erreicht sie zumeist Gebiete mit Zivilpersonen. Schätzungen gehen davon aus, dass 10 bis 40% der Streumunition beim Aufprall nicht explodiert, sodass daraus eigentliche Anti-Personenminen entstehen (so z. B. geschehen im Kosovo, in Afghanistan oder im Südlibanon). Diese Waffen verstümmeln und töten ohne Unterscheidung zwischen Zivil- und Militärpersonen, manchmal noch lange nach dem Ende des bewaffneten Konflikts. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen und auch die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung setzten sich deshalb für ein Verbot ein.

Konvention zum Verbot von Streumunition

Im Dezember 2008 wurde in Oslo eine Konvention verabschiedet, die den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe von Streumunition grundsätzlich verbietet. Der Vertrag tritt sechs Monate nach Ratifikation durch 30 Staaten in Kraft. Er macht auch Angaben zur Räumung entsprechend verseuchter Gebiete und zur Hilfe für die Opfer.

Waffenhandel

In einer 1999 veröffentlichten Studie („La disponibilité des armes et la situation des civils dans les conflits armés“) hat das IKRK den Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Waffen und Verletzungen des HVR dokumentiert.

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat sich verpflichtet, die Leiden zu verringern, die durch die unkontrollierte Verbreitung und den missbräuchlichen Einsatz von Waffen verursacht werden:

- Das IKRK und zahlreiche Nationale Gesellschaften wie das Deutsche Rote Kreuz fordern die Regierungen und die Waffenlieferanten auf, in diesem Bereich Kriterien festzulegen bzw. anzuwenden, die sich auf das HVR stützen.
- Seit 2001 nimmt das IKRK als Beobachter an den Versammlungen der Vereinten Nationen über Klein- und Leichtwaffen teil.
- Das IKRK leistete Unterstützung bei den Verhandlungen über ein neues weltweites Instrument über die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Klein- und Leichtwaffen. Es fordert die Staaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den illegalen Waffenhandel zu verhindern und gemeinsame Vorschriften für den Waffenexport festzulegen.

Anti-Personenminen

Anti-Personenminen (Landminen, die gegen Menschen eingesetzt werden) sind Sprengvorrichtungen, deren Zweck es ist, die sie auslösende Person zu verstümmeln oder zu töten. Minen sind Waffen, deren Treffzeitpunkt und Ziel nicht im Voraus bestimmt sind. Noch Jahrzehnte nach Kriegsende verstümmeln und töten sie ohne Unterschied Soldaten und Zivilpersonen, Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder.

Minen

Millionen scharfer Minen sind heute über das Territorium von mehr als siebzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, dem Nahen Osten und auf dem amerikanischen Kontinent verstreut. Zu den mit Minen verseuchten Ländern gehören Afghanistan, Angola, Bosnien, Iran, Irak, Kambodscha, Mozambique, Somalia, Sudan, Vietnam und viele andere.

Zu Tausenden gestreut, verhindern sie den Zugang zu Agrarland, Bewässerungskanälen, Kraftwerken und Straßen. Millionen Menschen müssen unter drei Übeln wählen: ihr Land in Angst zu kultivieren, zu hungern oder ihre Heimat zu verlassen.

Nach Angaben der Vereinten Nationen beträgt der Preis einer Anti-Personenmine nur wenige Euro, wohingegen das Aufspüren und Vernichten weitaus mehr kostet. Metalldetektoren, Werkzeuge zur Sondierung

des Bodens und entsprechend geschulte Hunde sind die drei Hauptortungsmittel. In der Regel das wirksamste und zuverlässigste Verfahren ist aber noch immer die manuelle Sondierung des Bodens, bei der der Minenräumer ausgestreckt auf dem Bauch liegt.

Minenarten

Es gibt viele verschiedene Anti-Personenminen, die in zwei Hauptklassen eingeteilt werden können: Sprengminen und Splitterminen.

Splitterrichtminen werden ebenfalls durch Stolperdrähte ausgelöst. Sie versprühen in einem Bogen von ca. 60 Grad im Radius von 50 Metern 200 bis 600 Metallkügelchen oder -bruchstücke, die Menschen töten oder verstümmeln können.

Splitterspringminen werden zunächst durch eine erste Explosionsladung in die Luft geschleudert. Bei einer zweiten Explosion in 45 bis 100 cm Höhe werden Metallkugeln oder -bruchstücke in einem Radius von mindestens 25 m in alle Richtungen verstreut. Je nach Höhe werden potenziell tödliche Verletzungen am Kopf oder Oberkörper oder Verstümmelungen an Bauch, Leiste, Genitalien und Beinen verursacht.

Sprengminen werden in der Regel mindestens 4 cm tief in den Boden eingegraben oder getarnt auf den Boden gelegt. Einfach durch den Druck eines Fußtritts ausgelöst, verursachen sie hauptsächlich Verletzungen an den Beinen und im Genitalbereich.

Splitterminen werden überirdisch an Pfählen, Bäumen oder Büschen angebracht und getarnt. Als Auslöser dienen gewöhnlich Stolperdrähte. Um diese Minen zur Explosion zu bringen, reicht ein Kilo Druck aus.

Aus der Entfernung verlegte Minen können Spreng- oder Splitterminen sein. Sie werden aus der Entfernung durch Flugzeuge, Hubschrauber oder Artillerie verlegt. Diese Minenart steht seit über zwanzig Jahren im Mittelpunkt der Forschung und Entwicklung im Bereich Anti-Personenminen.

Antipanzer- und Antifahrzeugminen sollen explodieren, wenn sie einem Druck von ca. 600 kg ausgesetzt werden. Wenn ihre Güte nachlässt, detonieren

sie gelegentlich schon unter dem Gewicht eines Menschen.

Blindgänger sind Projektile (Bomben, Raketen, Granaten usw.), die beim Einsatz nicht explodiert sind. Da sie häufig äußerst explosiv bleiben, kann man sie als Antipersonenwaffen ansehen. Besonders gefährdet sind Kinder, die mit allem spielen, was sie finden, und verarmte Menschen, die häufig den Schrott von Sprengmitteln sammeln und verkaufen, obwohl diese Munition noch immer scharf und explosiv sein kann.

Die Auswirkungen von Minen

Minen haben sowohl auf menschlicher (physische Verletzungen und psychische Schäden) als auch auf wirtschaftlicher Ebene schwerwiegende Folgen.

Die unmittelbaren Folgen für die Opfer

Selbst in Friedenszeiten werden jeden Tag fast 15 Menschen Opfer von Landminen. Der Anteil der Zivilpersonen unter den Minenopfern schwankt und hängt von einer Reihe von Faktoren ab: der Bevölkerungsdichte im verminnten Gebiet, der Anzahl der versteckten Minen, der Notwendigkeit, verminntes Gebiet zu betreten, um Holz zu sammeln oder Feldfrüchte anzubauen u. a.

a. Verletzungsarten

Nicht alle Minen verursachen dieselben Verletzungen. Die Art der durch Anti-Personenminen hervorgerufenen Verletzungen hängt hauptsächlich vom Minentyp und von der Art der Explosion ab.

b. Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit

Minen können auch andere Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben. Minenverletzungen verlangen beträchtliche Bluttransfusionen. Da die Testmöglichkeiten für Blutprodukte in den betroffenen Regionen in der Regel unzulänglich sind, können sich Krankheiten wie Syphilis, Malaria, Hepatitis und AIDS ausbreiten.

Auch ist es nicht übertrieben, von Minenverseuchung zu sprechen. Wenn der Zugang zu sauberem Wasser durch Minen verhindert ist, kann das Risiko von durch Wasser übertragenen Krankheiten steigen. Wird der Zugang zu Ackerland versperrt, kann gehäuft Unterernährung auftreten. Da Impfteams stark verminnte Gebiete meiden, kommt es in diesen Regionen häufig zu einem Anstieg von Infektionskrankheiten.

c. Psychologische und sozioökonomische Folgen

Minenopfer müssen mit weit mehr als nur ihren Verletzungen kämpfen. Durch den Tritt auf eine Mine werden sie in einen Strudel gezogen, der sie nach unten zieht und aus dem sie sich nur sehr schwer wieder befreien können. Sie müssen mit der Beschädigung ihres Selbstbildes und Vertrauensverlust zurechtkommen, was beides sehr schmerzhaft sein kann. In den meisten Gesellschaften mit starken Gemeinschafts- und Familienwerten werden sie häufig zu einer Last für die Gemeinschaft oder Familie, die durch ihre kriegsgeschundene Umgebung bereits verletzlich geworden ist.

Außerdem verhindert der Verlust eines Arms oder Beins, dass das Opfer weiterhin seine und die Bedürfnisse seiner Familie erfüllen kann. Nicht selten verlassen Minenopfer ihr Dorf und gehen in die Stadt, um zu betteln und auf diese Weise wenigstens das Allernötigste fürs Überleben für sich aufzubringen. Besonders verwundbar sind Frauen. Aufgrund kultureller und religiöser Aspekte in Gesellschaften wie z. B. in Afghanistan, in denen sie bereits eine abgeschiedene Existenz führen, kann sich ihre gesellschaftliche Stellung weiter verschlechtern. Darüber hinaus haben verstümmelte Frauen, die vor der Verletzung ledig waren, kaum noch Chancen, zu heiraten und Kinder zu bekommen.

Folgen für die Gesellschaft

Wie oben dargestellt, haben Anti-Personenminen nicht nur Auswirkungen auf die Opfer selbst, sondern auch auf das gesamte sozioökonomische Gefüge. So hemmen sie die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau des Landes nach einem bewaffneten Konflikt. Von Anti-Personenminen betroffene Länder sind im Allgemeinen arme Länder, die durch jahrelange oder – wie Angola – sogar jahrzehntelange bewaffnet Auseinandersetzungen geschwächt sind.

Eines der Hauptprobleme beim Wiederaufbau eines durch einen bewaffneten Konflikt betroffenen Landes ist die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bildung ausreichender Lebensmittelreserven. Dementsprechend spielt die Landwirtschaft in diesem Wiederaufbauprozess eine wichtige Rolle. Leider treffen Anti-Personenminen hauptsächlich ländliche Gegenden und Orte mit Zugang zu Naturschätzen (Wasser, Holz, Mineralien). Dadurch werden viele wirtschaftliche Aktivitäten beeinträchtigt. Das industrielle Gefüge dieser Ent-

wicklungsländer wird dabei oft ganz oder teilweise zerrissen. Die direkt oder indirekt von Minen betroffenen Gemeinden und/oder Familien finden sich infolge der Minengefahr in einer zunehmend prekären Lage. Diese Situation kann zur Verarmung der ländlichen Gebiete führen, Landflucht zur Folge haben und regionale Ungleichheiten zementieren.

Kampagnen

Die Internationale Kampagne für ein Verbot von Landminen

Auf Initiative einer aus sechs Organisationen bestehenden Gruppe wurde 1992 die Internationale Kampagne für ein Verbot von Landminen (engl. „International Campaign to Ban Landmines“, ICBL) gegründet. Die Kampagne umfasst zwischenzeitlich ca. 1400 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in über 90 Ländern, die in den Bereichen Entwicklung, Umwelt, Rüstungskontrolle, Menschenrechte und medizinische und humanitäre Hilfe auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene aktiv sind.

Die Kampagne zielt(e) auf ein vollständiges Verbot von Nutzung, Produktion, Lagerung, Verkauf und Export von Anti-Personenminen und die Bildung eines internationalen Minenräumfonds.

Seit die Kampagne ins Leben gerufen wurde, konnten deutliche Fortschritte erzielt werden. Dank Maßnahmen zur Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins und Druck auf die Regierungen nimmt etwas, was noch vor wenigen Jahren utopisch erschien, Formen an. In der Tat gibt es bereits einige Länder, die die Ausfuhr von Anti-Personenminen unterlassen, die die Auflösung ihrer Lagerbestände begonnen oder sogar abgeschlossen haben, die die Einstellung der Produktion verkündet oder sogar umgesetzt haben und/oder den Einsatz dieser Waffen verboten oder ausgesetzt haben. Die Organisation amerikanischer Staaten (OAS) und die Organisation für afrikanische Einheit (OAU) haben beide eine Resolution verabschiedet, die die Schaffung minenfreier Zonen vorsieht.

Im Jahr 1997 ist diese Kampagne mit dem Friedensnobelpreis geehrt worden.

Das Ottawa-Abkommen

Der größte Erfolg der Kampagne war zweifellos der Abschluss des Ottawa-Abkommens, das am 18. September 1997 unterzeichnet wurde und Einsatz, Herstellung, Lagerung und Handel mit Anti-Personenminen verbietet.

Abkommen über explosive Kampfmittelrückstände

Das am 28. November 2003 ausgehandelte Abkommen folgte einer Initiative des IKRK.

Es wurde bis Ende 2008 von 48 Staaten ratifiziert und bildet das Protokoll V zum UN-Waffenübereinkommen von 1980. Er fordert Konfliktparteien auf:

- die explosiven Kampfmittelrückstände in unter ihrer Herrschaft stehenden Territorien nach einem bewaffneten Konflikt zu räumen;
- in Gebieten, die nicht unter ihrer Herrschaft stehen, technische, materielle und finanzielle Hilfe zu gewähren, um die Räumung von Blindgängern oder explosiven Kampfmittelrückständen zu fördern;
- Daten über die von ihren Streitkräften eingesetzten explosiven Sprengmittel aufzuzeichnen und diese Informationen an die Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Räumung der explosiven Kampfmittelrückstände befassen;
- Zivilpersonen auf die Gefahr durch explosive Kampfmittelrückstände in bestimmten Gebieten aufmerksam zu machen.

JRK-Kampagne Anti-Personenminen (1996-1999)

Das Deutsche Jugendrotkreuz machte sich mit der Kampagne „Anti-Personenminen“ für das weltweite Verbot dieser Waffen stark. Es bietet Interessierten den Medienkoffer „Anti-Personenminen“ zur kostenfreien Ausleihe an.

Der Medienkoffer enthält zahlreiche Tafeln mit Fotos, Informationen zur Verbreitung und zu den Produktionsstätten von Landminen sowie Informationen zum Thema „Humanitäres Völkerrecht und Anti-Personenminen“. Außerdem werden die Folgen für die Zivilbevölkerung dargestellt und darüber informiert, welche Länder diese Waffen eingesetzt haben. Zudem enthält der Medienkoffer eine CD-ROM mit einem Minensuchspiel, Arbeitshilfen und konkreten Anleitungen, beispielsweise zum Bau eines simulierten Minenfeldes.

Der Medienkoffer eignet sich, um bei öffentlichen Aktionen, Projektwochen an Schulen oder in Gruppenstunden über das Thema „Anti-Personenminen“ zu informieren.



Der Medienkoffer „Anti-Personenminen“ kann bei Sabine Ott, s@ott-home.de gegen Erstattung der Versandkosten ausgeliehen werden. Weitere Infos unter www.jugendrotkreuz.de - Internationales - Völkerrecht



5. Geschützte Personen

5.1 Grundsatz der Unterscheidung

Die Konfliktparteien dürfen kein anderes Ziel verfolgen, als den Feind militärisch zu schwächen, d. h. alles zu neutralisieren oder zu zerstören, was dem Feind einen militärischen Vorteil bietet. Kombattanten als militärische Kräfte können einen militärischen Vorteil darstellen und dürfen somit angegriffen werden. Daher muss zwischen Kombattanten und Zivilpersonen unterschieden werden. Dies wird als Grundsatz der Unterscheidung bezeichnet. Jede Einzelperson oder Gruppe von Einzelpersonen, die sich nicht oder nicht mehr aktiv am Konflikt beteiligt, darf nicht angegriffen werden.

5.2 Wer gilt als Kombattant?

Als Kombattant gilt, wer eine Reihe von Kriterien erfüllt:

- Zugehörigkeit zu einer Armee oder bewaffneten Gruppe, die einer verantwortlichen Führung unterstellt ist;
- Tragen eines bleibenden, von weitem sichtbaren Erkennungszeichens;
- offenes Führen der Waffen;
- Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges.

Kombattanten, die diese Kriterien erfüllen, haben das Recht, sich direkt an den Feindseligkeiten zu beteiligen. Umgekehrt können sie das Ziel von feindlichen Angriffen sein.

Gefangen genommene, verletzte oder schiffbrüchige Kombattanten, die außer Gefecht gesetzt sind, stellen für den Feind keinen militärischen Vorteil mehr dar. Sie dürfen nicht mehr angegriffen werden und müssen mit Respekt behandelt werden.

Aufgrund ihres Status haben Kombattanten Anspruch auf besonderen Schutz, wenn sie gefangen genommen werden oder sich ergeben: Sie werden damit zu Kriegsgefangenen.

Söldner, Spione oder Zivilpersonen, die sich direkt am Konflikt beteiligen (ohne die oben erwähnten Kriterien zu erfüllen), gelten nicht als Kombattanten und haben keinen Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen.

5.3 Wer gilt als Zivilperson?

Als Zivilperson gilt jede Person, die die Kriterien nicht erfüllt, um als Kombattant anerkannt zu werden. Mit dieser weit gefassten Definition kann ein breites Spektrum von Personen geschützt werden. Dazu gehören auch:

- ausländische Staatsangehörige
- Gefangene nach allgemeinem Recht
- humanitäres Personal
- Angehörige des Zivilschutzes
- Journalisten

Einige Kategorien von Zivilpersonen genießen besonderen Schutz (z. B. Frauen und Kinder).

5.4 Schutzsysteme des humanitären Völkerrechts

Das HVR ist in zwei Situationen anwendbar: in internationalen bewaffneten Konflikten und in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Daraus ergeben sich zwei verschiedene Schutzsysteme:

Das Schutzsystem in einem internationalen bewaffneten Konflikt:

- Als außer Gefecht gesetzte Personen sind verletzte, kranke oder schiffbrüchige Kombattanten in der Gewalt des Gegners durch die Genfer Abkommen (GA) I und II geschützt. Sie haben Anspruch darauf, ungeachtet ihrer Herkunft versorgt und gepflegt zu werden und ihre Familie zu benachrichtigen. Wenn sie medizinisch versorgt sind, werden sie zu Kriegsgefangenen.
- Kriegsgefangene Kombattanten sind durch das GA III geschützt. Sie haben eine Reihe von Rechten, unter anderem: Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre und ihrer religiösen Überzeugungen, Anspruch auf Benachrichtigung ihrer Familien, Anspruch auf Besuch des IKRK und Anspruch auf Freilassung nach Beendigung des Konflikts (falls sie nicht gegen das HVR verstoßen haben).
- Zivilpersonen sind durch das GA IV geschützt.

Das Schutzsystem in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt

- Artikel 3, der allen vier GA gemeinsam ist, gilt als eine Art „Minimal-Standard“. Dazu kommen noch die Bestimmungen des Zusatzprotokolls II. Doch selbst dann gehen die Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte weniger weit als jene, die für internationale bewaffnete Konflikte gelten. Der Ausbau des Schutzsystems für nicht internationale bewaffnete Konflikte ist schwierig, weil ihm der Grundsatz der Souveränität der Staaten entgegensteht.
- Das HVR richtet sich in diesen Situationen an die regulären oder irregulären Streitkräfte, die sich am Konflikt beteiligen, und schützt jede Einzelperson oder Kategorie von Einzelpersonen, die sich nicht oder nicht mehr aktiv an den Feindseligkeiten beteiligt. Jederzeit verboten sind in Bezug auf diese geschützten Personen z. B. Folter, Geiselnahme, Verurteilung oder Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren.

5.5 Welches Recht gilt bei inneren Unruhen und Gewaltausbrüchen?

Auf Gewaltsituationen, die nicht die Intensität eines bewaffneten Konflikts erreichen, ist das humanitäre Völkerrecht nicht anwendbar. In diesem Fall gelangen die Menschenrechtsbestimmungen und das innerstaatliche Recht zur Anwendung.

5.6 Vertiefungsmöglichkeiten

Widerstandsbewegungen

Personen, die Widerstands- oder Guerilla-Bewegungen angehören, gelten als Kombattanten, sofern sie einer verantwortlichen Führung unterstehen, ein Erkennungszeichen tragen, die Waffen während der Kampfhandlungen offen führen und sich an die Regeln des humanitären Völkerrechts halten. Der Status gilt auch dann, wenn die Widerstandsbewegung von der Gegenpartei nicht anerkannt wird (GA III, Art. 4; Art. 43 Abs. 1 ZP I).

Die Bevölkerung eines unbesetzten Gebiets, die aus eigenem Antrieb die Waffen ergreift, um sich gegen einen herannahenden Feind zu verteidigen, ohne dass sie sich zuvor organisieren konnte (bewaffnete Volkshebung), hat Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus, sofern sie die Waffen offen führt und sich an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält (Art. 4 A Abs. 6 GA III).

Kindersoldaten

Kinder genießen den vollen Schutz der Regeln des HVR, die auf Zivilpersonen anwendbar sind. Das HVR erkennt ihre besonderen Bedürfnisse und ihre Verletzlichkeit an und gewährleistet ihnen besonderen Schutz. Die entsprechenden Schutzbestimmungen beziehen sich unter anderem auf die folgenden Aspekte: Hilfe und Pflege, Identifizierung, Evakuierung, Zusammenführung von Familien und unbegleitete Minderjährige, Erziehung, Haftbedingungen, Ausnahme von der Todesstrafe (Art. 77, 78 ZP I; Art. 4 ZP II).

Mindestalter für unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten

Das Mindestalter für die unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten wurde in den Zusatzprotokollen von 1977 auf 15 Jahre festgelegt (Art. 77 Abs. 2 ZP I; Art. 4 Abs. 3 lit. C ZP II). Nach dem Rom-Statut ist die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren ein Kriegsverbrechen. Nach dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung an bewaffneten Konflikten aus dem Jahre 2000 ist eine zwangsweise Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren und eine freiwillige Rekrutierung von Kindern unter 16 Jahren verboten. Trotz dieser Regelung kommt es vor, dass Kinder an Kampfhandlungen teilnehmen. In diesem Fall verlieren sie den allgemeinen Schutz, der Zivilpersonen gewährt wird. Doch für diese Kindersoldaten gilt weiterhin der Schutz, der sich aus den ZP I und II ableitet. Als Kombattanten haben sie Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus und sind für ihr Handeln entsprechend dem HVR verantwortlich.



Zum Thema Kindersoldaten siehe auch IKRK-Broschüre „Child-Soldiers“ (2003) unter [http://www.icrc.org/Publications - Protection](http://www.icrc.org/Publications-Protection)

Die Streitkräfte der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen haben die Abkommen des HVR nicht unterzeichnet, da es sich bei dieser Institution um keinen Staat handelt. Trotzdem müssen die „Blauhelme“ die Regeln des HVR beachten. Für sie gilt ein Bulletin des UN-Generalsekretärs vom 6. August 1999 über die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts durch UN-Truppen.

Dieses Rundschreiben bezieht sich auf friedens erzwingende und friedenserhaltende Operationen, bei denen der Einsatz von Gewalt zur Selbstverteidigung zulässig ist. Dieses Rundschreiben erkennt zwar die allgemeinen Grundsätze des HVR an (Unterscheidungsgebot, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Verbot von unnötigem Leid, Beschränkung der Kampfmittel und -methoden), listet jedoch die Regeln nicht vollständig auf.

Das Militärpersonal, das den Vereinten Nationen für eine friedenserhaltende oder -erzwingende Operation zur Verfügung gestellt wird, bleibt darüber hinaus über seinen Staat, der die GA ratifiziert hat, an diese gebunden. Bei Verstößen können die Mitglieder des UN-Militärpersonals von ihren nationalstaatlichen Gerichten oder von einem internationalen Strafgerichtshof belangt werden, soweit der Entsendestaat diesen anerkennt oder der Sicherheitsrat dies bestimmt hat.

„Illegale Kombattanten“

Dieser Begriff wurde von den USA nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im Kampf gegen den Terrorismus geschaffen, um die in Afghanistan gefangen genommenen Kämpfer vom Schutz des HVR auszunehmen. Nach Ansicht der Vereinigten Staaten sind die Taliban oder Mitglieder der Al Kaida keine Kombattanten, da sie die entsprechenden Kriterien nicht erfüllen. Sie sind demzufolge auch keine schützenswerten Zivilpersonen, da sie sich gesetzwidrig an den Kämpfen beteiligt haben. Das HVR ist nach dieser Argumentation auf diese Personen nicht anwendbar. Die Begründung, mit der diese Personen vom Schutzbereich des HVR ausgeschlossen werden, ist juristisch jedoch umstritten.

Eine Person, die die Kriterien nicht erfüllt, um als Kombattant betrachtet zu werden, gilt als Zivilperson (Art. 50 Abs.1 ZP I) und ist in dieser Eigenschaft durch das GA IV sowie die grundlegenden Garantien geschützt, die in den ZP festgelegt sind (Art. 75 ZP I; Art. 4 ZP II). Wurde die Person außerhalb eines bewaffneten Konflikts festgenommen, gelten für sie die grundlegenden Garantien, die sich aus den Menschenrechtsbestimmungen und dem innerstaatlichen Recht ableiten.

Das humanitäre Personal und das Sanitätspersonal

Als Zivilpersonal untersteht das humanitäre Personal dem allgemeinen Schutz des GA IV. Das Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Kristalls bietet dem humanitären Personal der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Internationalen Föderation bei Hilfsaktionen in bewaffneten Konflikten besonderen Schutz, damit es seinen Auftrag erfüllen kann. Das Sanitätspersonal und die militärischen oder zivilen Sanitätseinheiten und -transportmittel sind ebenfalls durch das Zeichen geschützt (Ambulanzen, Krankenstationen, Ärzte etc.).

Humanitäres Personal, das sich an unparteiischen humanitären Hilfsaktionen beteiligt, ist unabhängig davon, ob es der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung angehört, durch das HVR geschützt (Art. 71 ZP I; Art. 18 ZP II). Allerdings besteht kein gemeinsames Kenn- oder Schutzzeichen für alle humanitären Organisationen, die in Konfliktzeiten im Einsatz sind.

Rolle des IKRK

Als unparteiische, neutrale und unabhängige Organisation hat das IKRK den ausschließlich humanitären Auftrag, das Leben und die Würde von Kriegsopfern zu schützen und ihnen Hilfe zu leisten. Das IKRK leitet und koordiniert die internationalen Hilfsaktionen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bei bewaffneten Konflikten. Es sucht dabei in den von bewaffneten Konflikten bedrohten Regionen eine ständige Präsenz zu gewährleisten.

Seine Aktivitäten bestehen dort unter anderem darin:

- für Zivilpersonen, die darauf angewiesen sind, Nahrungsmittel, Wasser und medizinische und andere Leistungen bereitzustellen;
- Kriegsgefangene zu besuchen, Vermisste zu suchen, den Austausch von Rotkreuz-Botschaften zu organisieren und die Zusammenführung von Familien zu erleichtern;
- das HVR zu fördern, dessen Einhaltung zu überwachen und auf Verstöße gegen das HVR hinzuweisen;
- ggf. die Rolle der „Schutzmacht“ zu übernehmen.





6. Geschützte Objekte

6.1 Grundsatz der Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten

Die Konfliktparteien dürfen kein anderes Ziel verfolgen, als den Feind militärisch zu schwächen, d. h. alles zu neutralisieren oder zu zerstören, was dem Feind einen militärischen Vorteil bietet. Nur Objekte, die diese Grundvoraussetzung erfüllen, dürfen angegriffen werden. Dies wird als Grundsatz der Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten bezeichnet.

6.2 Was gilt als militärisches Ziel?

Im Zusatzprotokoll I (Art. 52 Abs. 2) sind militärische Ziele wie folgt definiert:

Als militärische Ziele gelten „nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.“

Somit kann jedes Objekt zu einem militärischen Ziel werden, sobald es wirksam zu militärischen Handlungen des Feindes beiträgt.

Beispiele:

- Kasernen
- Telekommunikationszentralen
- Militärfahrzeuge
- strategische Verbindungen (bestimmte Straßen und Brücken)
- Waffenlager

6.3 Was gilt als ziviles Objekt?

Im Zusatzprotokoll I (Art. 53 Abs. 1) sind zivile Objekte wie folgt definiert:

Als zivile Objekte gelten alle Objekte, die nicht militärische Ziele im Sinne des oben zitierten Absatzes sind.

Zivile Objekte dürfen weder angegriffen oder zerstört noch Repressalien ausgesetzt werden.

Beispiele:

- Krankenhäuser
- Schulen
- Wohngebäude
- Geschäfte
- Freizeiteinrichtungen

6.4 Objekte, die besonderen Schutz genießen

Sanitätsfahrzeuge und -einheiten

Das HVR sieht einen spezifischen und umfassenden Schutz für Sanitätseinheiten und -transporte sowie für Sanitätsmaterial und -personal vor (Art. 12 u. 15 ZP I; Art. 9 u. 11 ZP II). Dieser Schutz beruht auf den Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls (Art. 38 ZP I; ZP III):

Beispiele:

- Ambulanzen
- Lazarettships
- Sanitätsposten
- Feldlazarette



Kulturgüter

Gemäß den Zusatzprotokollen I (Art. 53) und II (Art. 16) ist es verboten, „feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden oder solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.“

Beispiele:

- Kirchen
- Kultstätten
- Denkmäler
- archäologische Stätten
- Museen
- Bibliotheken

Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

Die Zusatzprotokolle I (Art. 56) und II (Art. 15) schützen Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten: „... Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.“

Damit solchermaßen geschützte Objekte leichter erkennbar sind, können sie von den Konfliktparteien mit einem speziellen Zeichen gekennzeichnet werden, das aus einer Gruppe von drei in einer Linie angeordneten orangefarbenen Kreisen besteht (Art. 56 Abs. 7 ZP I).



Für die Bevölkerung lebensnotwendige Objekte

Die Zusatzprotokolle I (Art. 54) und II (Art. 14) untersagen es, Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, die für die Bevölkerung lebensnotwendig sind. Dieses Verbot hängt auch mit dem Verbot zusammen, Aushungern als Mittel der Kriegsführung einzusetzen.

Beispiele:

- Nahrungsmittel
- landwirtschaftliche Gebiete
- Ernte- und Viehbestände
- Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte
- Bewässerungsanlagen

Natürliche Umwelt

Das Zusatzprotokoll I (Art. 55) enthält ein direktes Verbot, in Konfliktzeiten ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt zu verursachen und dadurch die Gesundheit oder das Überleben der Bevölkerung zu gefährden.

6.5 Vertiefungsmöglichkeiten

Medien

In den letzten Jahren stellte sich mehrmals die Frage nach der Rolle der Medien in bewaffneten Konflikten. Können Medien als militärische Ziele betrachtet werden?

1994 hetzte der Radiosender „Milles Collines“ während der monatelangen Massaker in Ruanda unablässig zu Rassenhass und Völkermord auf.

Als serbische Einheiten unter Präsident Milosevic 1999 wiederholt die albanischen Gemeinden im Norden Kosovos angriffen, betrieb das serbische Nationalfernsehen ebenfalls Propaganda, um die serbischen Bürger davon zu überzeugen, die Aktion der Machthaber sei gerechtfertigt.

NATO-Flugzeuge bombardierten daraufhin den Fernsehsender. Diese Bombardierung wurde von der NATO damit gerechtfertigt, dass der damals verbreitetste serbische Sender ununterbrochen Hassbotschaften der Machthaber ausstrahlte sowie für die militärische Kommunikation genutzt wurde und damit einen militärischen Vorteil darstellte. Durch seine Zerstörung konnten sich zudem die regimekritischen Medien mehr Gehör verschaffen.

Die schwierige Frage der Zulässigkeit von Angriffen auf Medien bleibt jedoch umstritten.

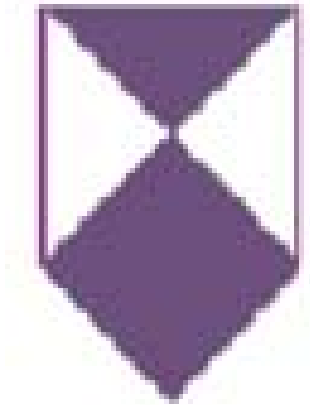
Kulturgüter

Die **Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten** von 1954 und die entsprechenden Protokolle sehen ein hoch entwickeltes Schutzsystem vor. Das Abkommen enthält eine weit gefasste Definition von Kulturgut.

Beispiele:

- Historisch oder künstlerisch wertvolle Gebäudegruppen
- Kunstwerke
- Museen
- Manuskripte und Bücher (sofern diese zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören)

Zur Kennzeichnung von Kulturgütern wird das Zeichen mit dem blauen Schild verwendet.



Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ihre Kulturgüter nicht zu militärischen Zwecken zu verwenden und keine feindseligen Handlungen gegen Kulturgüter des Gegners zu begehen. Dieser Schutz gilt nicht absolut, sondern kann bei zwingender militärischer Notwendigkeit missachtet werden.

Natürliche Umwelt

Das 1976 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (**ENMOD-Übereinkommen**) untersagt es, „umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, [...] zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindlicher Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu nutzen.“

Beispiele solcher Auswirkungen:

- Erdbeben
- Tsunami
- Störung des ökologischen oder atmosphärischen Gleichgewichts
- Veränderung von Meeresströmungen



7. Straftribunale

7.1 Warum ein internationaler Strafgerichtshof?

Das humanitäre Völkerrecht (HVR) gibt detaillierte Vorschriften zum Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte und zur Beschränkung der Mittel und Methoden der Kriegsführung. Es definiert auch die Mechanismen zur Einhaltung des gegenseitigen Respekts. Personen, die selber Verbrechen begehen oder anderen Anweisungen geben, Verbrechen zu begehen, werden dafür zur Rechenschaft gezogen. Das HVR fordert, dass Verantwortliche von schweren Verletzungen der Genfer Abkommen ebenso verfolgt und bestraft werden wie Kriminelle. Die schlimmsten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht werden „Kriegsverbrechen“ genannt.

7.2 Wer ist verantwortlich für die Verfolgung?

Wenn Staaten Mitglied der Genfer Abkommen werden, verpflichten sie sich, auf nationaler Ebene die notwendige Gesetzgebung umzusetzen, um Personen, die sich gemäß dieser Abkommen eines schweren Rechtsbruchs schuldig gemacht haben, zu bestrafen.

Die Staaten müssen die eines solchen schweren Vergehens verdächtigten Personen selbst verfolgen oder sie an ein internationales oder das Strafgericht eines anderen Landes aushändigen. Die eines solch schweren Vergehens Beschuldigten müssen immerwährend und überall verfolgt werden. Dafür sind die Staaten verantwortlich.

Grundsatz einer universellen Gerichtsbarkeit

Normalerweise wird das Strafrecht eines Staates nur auf Verbrechen angewendet, die auf dessen Gebiet und durch dessen Staatsangehörige verübt wurden oder deren Opfer dessen Nationalität haben. Das humanitäre Völkerrecht geht weiter. Es fordert die Staaten auf, alle Personen, die ein schweres Vergehen begangen haben, ungeachtet ihrer Nationalität und des Orts des Verbrechens zu suchen und zu bestrafen. Dieser Grundsatz einer universellen Gerichtsbarkeit (bzw. Jurisdiktion) ist unerlässlich, um eine effiziente strafrechtliche Verfolgung in diesem Bereich zu garantieren.

Die strafrechtliche Verfolgung kann entweder durch die nationale Gerichtsbarkeit der jeweiligen Staaten oder durch eine internationale Instanz gewährleistet sein.

Die internationale Gemeinschaft hat darüber hinaus zwischenzeitlich einen permanenten internationalen Strafgerichtshof eingerichtet, der verantwortlich ist, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord sowie Verbrechen der Aggression zu bestrafen.



- Die Idee, Verbrechen, die während eines Krieges begangen wurden, zu ahnden, wurde bereits in den Nürnberger Prozessen als Folge der von den Nationalsozialisten begangenen Grausamkeiten während des Zweiten Weltkriegs umgesetzt.
- Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda führten zur Einrichtung von internationalen ad hoc-Straftribunalen, das heißt Tribunalen, die für einen bestimmten Konflikt mit territorial und zeitlich limitierten Kompetenzen ausgestattet sind.
 - > Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und
 - > Straftribunal für Ruanda (ICTR)
- Der Beschluss zur Gründung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofs erfolgte auf der Konferenz in Rom von 1998 („Rom-Statut“).

7.3 Die internationalen Straftribunale

Das internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und das internationale Straftribunal für Ruanda (ICTR) sind Institutionen der Vereinten Nationen.

Gegründet wurden sie 1993 und 1994 vom Sicherheitsrat im Rahmen des Kapitels VII der UN-Charta bezüglich „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“. Diese Tribunale haben die Aufgabe, Urteile über Personen zu fällen, die auf dem Territorium von Ex-Jugoslawien seit 1991 und Ruanda im Jahr 1994 die Verantwortung für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts tragen. Seit ihrer Gründung haben die Tribunale Anklageschriften ausgestellt, Haftbefehle erteilt, Entscheidungen in erster Instanz und Berufungsentscheide gefällt oder sogar Urteile ausgesprochen. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zum internationalen Strafrecht.

7.4 Der Internationale Strafgerichtshof

Am 17. Juli 1998 wurden in der von den Vereinten Nationen organisierten Konferenz in Rom das Statut eines permanenten internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet. 120 Länder hatten dafür, 7 dagegen gestimmt (u. a. die USA, China, Israel und Irak) und 21 hatten sich ihrer Stimme enthalten (vorwiegend arabische Staaten). Die für die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs notwendige juristische Bedingung von 60 Ratifikationen wurde im Jahre 2002 erfüllt.

Der Internationale Strafgerichtshof gilt:

- für die Verfolgung von Individuen, nicht von Staaten
- für Taten, die das Territorium oder die Staatsangehörigen eines Staates betreffen, der das Rom-Statut ratifiziert hat
- für den Fall, dass ein solcher Staat nicht selber eine Strafverfolgung einleiten kann oder will (Prinzip der Komplementarität)

Gemäß Kapitel VII der UN-Charta kann der Sicherheitsrat einen Fall zur Untersuchung an den Staatsanwalt des Internationalen Strafgerichtshofs übergeben.

Mit dem Antritt von Moreno Ocampo, der am 16. Juni 2003 das Amt des Staatsanwalts übernahm, konnte der Internationale Strafgerichtshof de facto seine Tätigkeit aufnehmen. Bis Ende 2008 hatten 108 Länder das Rom-Statut ratifiziert.

7.5 Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren

Die internationalen Strafgerichtshöfe, die von den Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurden, haben nicht zum Ziel, Urteile über alle Vergehen von Individuen auf der internationalen Ebene zu fällen, sondern nur über die schwersten Verbrechen.

Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs beschränkt sich z. B. auf Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression – das heißt, die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (gemäß Artikel 5.1 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs).

Verbrechen des Völkermords (Genozid)

Der Begriff Genozid hat seinen Ursprung in Genos (griechisch: das Volk) und Caedere (lateinisch: der Mord). Er bezieht sich auf die Absicht, eine nationale, ethnische, „rassische“ oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise auszulöschen. Er steht für „das Verbrechen der Verbrechen“ und wird schon in der Völkermordkonvention von 1948 in Artikel 2 definiert.



Grundlegende Elemente eines Völkermords sind folgende Handlungen, die in der o. g. Absicht begangen werden:

- Tötung von Mitgliedern einer Gruppe;
- Verursachung von schwerem körperlichem und seelischem Schaden an Mitgliedern einer Gruppe;
- Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für eine Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb einer Gruppe gerichtet sind;
- Gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Gemäß Definition des Artikels 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs versteht man unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter anderem folgende im Rahmen von systematischen und erweiterten Angriffen, gezielt bzw. bewusst gegen die Zivilbevölkerung begangene Handlungen:

- vorsätzliche Tötung
- Ausrottung
- Versklavung
- Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung
- Freiheitsentzug oder sonstig schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts
- Folter
- Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaften, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere
- Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen, geschlechtsspezifischen oder anderen unzulässigen Gründen
- zwangsweises Verschwindenlassen
- das Verbrechen der Apartheid

Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen wurden schon in den Genfer Abkommen von 1949 und in den Nürnberger Tribunalen definiert und waren somit bereits Bestandteil einer früheren Reglementierung. Der Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs führt in einer langen Liste die verschiedenen Kategorien der Kriegsverbrechen auf und bestätigt dabei auch die schweren Verletzungen der Genfer Abkommen durch solche Verbrechen.

Verbrechen der Aggression (Art. 5 des Rom-Statuts)

Es besteht noch keine genaue Definition der Verbrechen der Aggression.



8. Einführung in das Spiel

8.1 Rahmen des Spiels

- Das Spiel wurde in Partnerschaft zwischen dem Französischen Roten Kreuz (CRF) und dem Belgischen Roten Kreuz – Französischsprachige Gemeinschaft (CRB) entwickelt.
- Es besteht seit 2003 in seiner endgültigen Fassung und wird seit 2004 eingesetzt.
- Es wurde 2008 vom Schweizer Roten Kreuz in Kooperation mit dem Deutschen Jugendrotkreuz ins Deutsche übersetzt.

8.2 Organisation des Spiels

- Das Spiel nutzt die Erfahrungen der Spielerinnen und Spieler und die Entscheidungen, die sie im Verlauf des Spiels treffen, um ihnen die Regeln des HVR nahe zu bringen. Es geht nicht darum, die Regeln des HVR schulmäßig zu vermitteln. Das Spiel stellt eine Art Drehbuch für Rollenspiele dar, die nur dann einen pädagogischen Sinn haben, wenn sie mit einem Debriefing, d.h. einer Nachbesprechung, abgeschlossen werden.
- Das Spiel kann auf das Alter und die Reife der Spielerinnen und Spieler, die Örtlichkeiten, die vorhandene Zeit und die verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen abgestimmt werden.
- Es ist wichtig, sich genügend Zeit zu nehmen, um sich mit den Regeln des HVR vertraut zu machen, bevor Gespräche durchgeführt werden, denn das Spiel ermöglicht eine vergleichsweise tiefgehende Auseinandersetzung mit den Regeln.

8.3 Die Stationen

Jede Station besteht aus zwei Teilen:

- einer spielerischen Aktivität (ca. 15 Min.)
- einem Debriefing, das den Spielenden erlaubt, die Regeln, die sie selber während des Spielablaufs umsetzen mussten, zu reflektieren (ca. 10 Min.)

Die verschiedenen Stationen beziehen sich auf folgende Themenkomplexe:

- Kriegsgefangene
- Verwundete
- Artillerie
- Humanitäre Helfer/-innen
- Heckenschütze
- Hauptquartier
- Allgemeines Debriefing

8.4 Leitung der Rollenspiele

- Das Thema „Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Leitung“ ist – auch im Hinblick auf das Missbrauchsrisiko – abzudecken.
- Auf die Reaktionen der Spielerinnen und Spieler ist zu achten: Es geht nicht darum, sie zu traumatisieren, sondern sie Situationen erleben zu lassen, die für bewaffnete Konfliktsituationen stehen, um Überlegungen zu den Regeln des HVR auszulösen.
- Die Rollenspiele sind möglichst animierend zu gestalten: Sie bilden die Grundlage für die Debriefings und sollen den Spielerinnen und Spielern somit ermöglichen, sich auf die Situation „einzulassen“, sich aber gleichzeitig bereits Gedanken zu ihrem Verhalten zu machen.

8.5 Debriefings

- Das Debriefing bildet die Fortsetzung der Rollenspiele, muss also stets von dem ausgehen, was die Spielerinnen und Spieler während des Rollenspiels erlebt haben. Es soll den Spielerinnen und Spielern ermöglichen, das Erlebte in Worte zu fassen und die Grundsätze zu begreifen, mit denen sie konfrontiert waren.
- Da das Debriefing vom Rollenspiel ausgeht, muss es besonders interaktiv sein, damit sich die Spielerinnen und Spieler möglichst gut beteiligen und austauschen können. Die Leitung führt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Fragen dazu, die Grundsätze des HVR selbst zu formulieren. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, die Diskussion zu steuern und Fragen zu beantworten.
- Wichtig ist v. a. die Betonung der Neutralität des HVR, das die Gründe der bewaffneten Konflikte nicht berücksichtigt oder wertet. Bei den Beispielen, welche die Leitung im Rahmen des Debriefings anbringt, muss sie somit ebenfalls auf Neutralität achten.



Definition Debriefing

Besprechung, in der die verschiedenen Beteiligten einbringen können, wie sie das Rollenspiel erlebt haben und welche Schlüsse sie daraus ziehen:

- positive und negative Punkte
- Gründe für Zufriedenheit und Unzufriedenheit
- neu gemachte Erfahrungen
- offene Fragen

Ziele

- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, von ihren Erfahrungen zu erzählen, und die Prinzipien, mit denen sie konfrontiert waren, herauszuarbeiten
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit geben, selbst Erkenntnisse aus den Situationen zu ziehen
- Die unklar gebliebenen Punkte erfassen und besprechen
- Informationen zu den wesentlichen Regeln anbieten, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erkannt wurden

Vorgehen

- Breit gefächerte Fragen stellen, um die Eindrücke der Spieler/-innen herauszufinden
- Inhalte und Erkenntnisse zusammenfassen
- Das Gespräch interaktiv gestalten, um durch gegenseitigen Austausch möglichst viele Aspekte zu berücksichtigen

-> Achtung: Bei der Wahl der Beispiele unbedingt neutral bleiben!



Leitung	Teilnehmer/-innen	Dauer ca.
ZUHÖREN – UMFORMULIEREN – VERSTEHEN		
Die Leitung bemüht sich, das Problem so zu betrachten, wie es vom anderen erlebt wird, und vergewissert sich dabei, dass man sich gegenseitig richtig verstanden hat	Äußerung der Gefühle, die bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während des Rollenspiels aufkamen	15 Min.
Die Leitung gibt jede erfasste Regel an die Gruppe zurück	Begreifen der Erkenntnisse, die aus dem Rollenspiel gezogen wurden	15 Min.
Die Leitung ergänzt die Erkenntnisse, die sich aus der gemeinsamen Erfahrung ziehen lassen, mit eigenen Beiträgen	Erfassung der weiterhin ungeklärten Punkte	15 Min.

8.6 Übung

1. Arbeit in Kleingruppen

Fasst in Kleingruppen die Qualitäten einer Teamerin/eines Teamers und die Mittel, die ihr für das Debriefing im Rahmen des Spiels einsetzen könnt, zusammen (ca. 15 Min.). Haltet die Ergebnisse für eine Präsentation fest.

2. Präsentation im Plenum

Ein Mitglied eurer Gruppe stellt den anderen die Ergebnisse vor, die ihr erarbeitet habt.



9. Glossar

Anlage, die gefährliche Kräfte enthält: Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, d. h. Staudämme, Deiche oder Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie ein militärisches Ziel darstellen, da ein Angriff diese Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste in der Zivilbevölkerung verursachen kann. Nur in ganz begrenzten Fällen sind Ausnahmen möglich (ZP I Art. 56).

Auslieferung: Überstellung einer (eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigten) Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet eines Staates befindet, an einen anderen Staat auf dessen Anfrage, damit der ersuchende Staat diese Person vor Gericht stellen kann. Mit dieser Rechtshilfe kann verhindert werden, dass sich Straftäter der Strafverfolgung entziehen. Die Auslieferung erfolgt aufgrund von bilateralen oder multilateralen Auslieferungsabkommen.

Bewaffneter Konflikt: Eine allgemein anerkannte Definition besteht nicht. Von einem bewaffneten Konflikt wird jedoch immer dann ausgegangen, wenn zwischen Staaten bewaffnete Kräfte eingesetzt werden oder wenn intensive und/oder lang anhaltende bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften eines Staates und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen derartigen Gruppen innerhalb eines Staates bestehen. Unterschieden wird dabei zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten. In Bezug auf internationale bewaffnete Konflikte gilt jede Art von Gewaltanwendung als bewaffneter Konflikt, während bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen: ein Mindestmaß an Organisation der bewaffneten Gruppen und eine gewisse Dauer (Definition nach dem Urteil IStGHJ Tadic vom 2.10.1995, Abs. 70).

Flüchtling: Person, die in ihrem Herkunftsland oder im Land, in dem sie zuletzt ihren Aufenthalt hatte, wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung schweren Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht vor Verfolgung hat. Personen, die versuchen, den Flüchtlingsstatus zu erlangen, werden manchmal als „Asylbewerber“ bezeichnet.

Intern Vertriebener: Im Unterschied zu Flüchtlingen haben intern Vertriebene keine (international anerkannte) Landesgrenze überschritten. Sie stellen keine eigentliche rechtliche Kategorie dar und genießen daher keinen gesonderten internationalen Rechtsschutz. Das heißt: in Konfliktzeiten unterstehen sie der Schutzregelung für Zivilpersonen, während sie in Friedenszeiten nur unter dem Schutz ihres innerstaatlichen Rechts stehen.

Genozid: siehe Völkermord

Gericht: Ort, an dem Recht gesprochen wird, bzw. Tagung eines oder mehrerer Richter. Je nach Art der Rechtssache gibt es verschiedene Arten von Gerichten, z. B. Zivil- oder Militärgerichte.

Gesetzgebung: Die Gesamtheit der Rechtsvorschriften und rechtlichen Regeln in einer Gesellschaft.

Internationaler bewaffneter Konflikt: Ein bewaffneter Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten. In diesem Fall gelten u. a. die Regeln der vier Genfer Abkommen und des 1. Zusatzprotokolls.

Kombattant: Als Kombattanten gelten die Angehörigen der Streitkräfte sowie die Angehörigen von Milizen und Freiwilligenkorps, sofern sie bestimmte

Kriterien erfüllen. Als solche sind sie berechtigt, sich an den Feindseligkeiten zu beteiligen (ZP I Art. 43, GA III Art. 4A 1, 2, 3, 6). Im Unterschied zu Zivilpersonen sind Kombattanten somit berechtigt, Gewalt anzuwenden. Der Kombattantenstatus gibt Anspruch auf besonderen Schutz als Kriegsgefangener. Allerdings gelten der Kombattantenstatus und die entsprechende Schutzregelung nur in einem internationalen bewaffneten Konflikt.

Konventionelle Waffe: Waffe, die weder atomar noch biologisch noch chemisch ist. Diese Bezeichnung entstand nach dem Zweiten Weltkrieg im Anschluss an die Erfindung der Atomwaffen. Der Einsatz von konventionellen Waffen wird durch mehrere völkerrechtliche Verträge beschränkt, unter anderem durch das UN-Waffenübereinkommen von 1980 und seine Protokolle sowie das Ottawa-Übereinkommen über das Verbot von Anti-Personenminen von 1997.

Kriegsgefangener: Als Kriegsgefangene gelten die Kombattanten der Streitkräfte, aber auch die Mitglieder von Milizen und bewaffneten Widerstandsbewegungen oder Zivilpersonen, die sich in einem unbesetzten Gebiet an einer spontanen bewaffneten Volkserhebungen beteiligen (GA III Art. 4 und ZP I Art. 44), die im Verlauf eines internationalen bewaffneten Konflikts in die Hand des Gegners fallen. Damit Kriegsgefangene in der Hand des Gegners nicht das Ziel von Racheakten, Druckversuchen und Erniedrigungen werden, gewährleistet ihnen das 3. Genfer Abkommen Schutz, grundlegende Garantien und minimale Haftbedingungen.

Militärisches Ziel: Ein Objekt, das aufgrund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt und dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, dessen Inbesitznahme oder Neutralisierung einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt (ZP I Art. 52.2).

Nicht internationaler bewaffneter Konflikt: Ein bewaffneter Konflikt, oftmals auch als „Bürgerkrieg“ bezeichnet, auf dem Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen. Die abtrünnigen Streitkräfte oder bewaffneten Gruppen müssen dabei unter einer verantwortlichen Führung stehen und einen Teil des Hoheitsgebiets so

kontrollieren, sodass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. In diesem Fall gelten u. a. die Regeln des gemeinsamen Artikels 3 der vier Genfer Abkommen und des 2. Zusatzprotokolls.

Ratifikation: Prozess, mit dem ein Staat sich formell an einen völkerrechtlichen Vertrag gebunden erklärt, nachdem die innerstaatliche Zustimmung (z. B. durch Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes) erfolgt ist. Der Ratifikation geht in der Regel eine Unterzeichnung des Vertrages voraus, die jedoch noch kein Inkrafttreten des Vertrages bewirkt, wenn der Vertrag eine Ratifikation erfordert.

Rechtsanwalt: Juristische Fachperson, deren traditionelle Aufgabe darin besteht, ihre Klienten in alltäglichen oder spezifischeren Rechtsfragen zu beraten. Der Rechtsanwalt kann seine Klienten auch vor Gericht vertreten und sich dort für ihre Interessen einsetzen.

Schutzmacht: Ein Staat oder eine Institution, der oder die die Aufgabe hat, für die Rechte der Personen einzutreten, die unter dem Schutz der Genfer Abkommen stehen. Theoretisch übernehmen nicht am Konflikt beteiligte und damit neutrale Staaten diese Rolle. Das IKRK oder eine andere unparteiliche Organisation können als Ersatzschutzmächte auftreten (GA I, II und III Art. 8, GA IV Art. 9 und ZP I Art. 5).

Söldner: Eine Person, die im Inland oder Ausland angeworben wird, um in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen. Der Söldner nimmt unmittelbar an den Feindseligkeiten teil und erhält i. d. R. eine wesentlich höhere materielle Vergütung als die Kombattanten mit vergleichbarem Rang und ähnlichen Aufgaben. Er ist weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei noch auf dem Gebiet einer Konfliktpartei ansässig noch Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei. Söldner haben weder Anspruch auf den Kombattantenstatus noch auf den Kriegsgefangenenstatus (ZP I Art. 47).

Spion: Eine Person, die sich heimlich oder unter Vorpiegelung falscher Tatsachen Informationen beschafft (ZP I Art. 46). Es wird zwischen Informationsbeschaffung und Spionage unterschieden. Der Spion hat keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus, darf jedoch nicht ohne ein vorhergehendes ordentliches Gerichtsverfahren bestraft werden (GA IV Art. 5).

Staatliche Souveränität: Ausschließliches Recht des Staates, seine (gesetzgebende/gerichtliche) Gewalt in einem geografischen Gebiet (Hoheitsgebiet) und/oder über eine Gruppe von Personen (Bewohner dieses Hoheitsgebiets) auszuüben. Dieser Grundsatz regelt die Beziehungen zwischen den Staaten und ist eine von der UN (United Nations) festgeschriebene Grundregel für die friedliche Koexistenz, die auf der souveränen Gleichheit aller Staaten beruht. Viele Staaten haben sich bereit erklärt, ihre Souveränität zugunsten von internationalen Organen oder Kontrollmechanismen im Bereich der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts einzuschränken.

Staatsanwalt: Juristische Fachperson, die vor Gericht die Anklage vertritt und die allgemeinen Interessen der Gesellschaft wahren soll.

Streitkräfte: Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlichen Führung unterstehen, selbst wenn die betreffende Konfliktpartei durch eine Regierung oder ein Organ vertreten ist, die von der gegnerischen Partei nicht anerkannt wird (ZP I Art. 43).

Universelle Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion): Darunter versteht man die Möglichkeit von Staaten, die Urheber bestimmter Verbrechen unabhängig vom Ort, an dem die Straftat begangen wurde, und ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit von Tätern oder Opfern zu verfolgen. Dabei geht es vor allem darum, die Straflosigkeit schwerer Verbrechen zu verhindern, die in besonders instabilen Regionen verübt werden.

Verbrechen: Sehr schwerer Verstoß gegen das Gesetz, der unter Strafe steht.

Verbrecher: Person, die ein Verbrechen begangen hat.

Verstoß: Verletzung eines Gesetzes bzw. einer Regel.

Vertraulichkeitsprinzip: Dieser Grundsatz gewährleistet, dass Informationen nur Befugten zugänglich gemacht werden. Das IKRK hält sich zum Beispiel bei Gefangenenbesuchen an das Vertraulichkeitsprinzip und gibt die Informationen nicht preis, die es in den Gesprächen mit den Gefangenen erhalten hat.

Völkermord (Genozid): Verschiedene Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Religion oder ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten.

Völkerrecht: Gesamtheit der Regeln, die zwischen den Staaten zur Regelung ihrer Beziehungen untereinander gelten (im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht, das nur innerhalb des jeweiligen Staates gilt).

Wiedergutmachung: Abgeltung eines Schadens durch die verantwortliche Person entweder durch einen finanziellen oder anderen Beitrag oder durch Genugtuung (z. B. eine Entschuldigung).

Zivilperson: Jede Person, die nicht in die Kategorie der Kombattanten fällt. Die Zivilbevölkerung genießt einen allgemeinen Schutz vor den Folgen der Feindseligkeiten (GA IV). Für einige Kategorien von Zivilpersonen gilt ein besonderer Schutz (z. B. Frauen und Kinder). Der Schutzanspruch in internationalen bewaffneten Konflikten ist höher als der in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

Zuständigkeit: Die Zuständigkeit eines Gerichts bezieht sich sowohl auf örtliche als auch auf sachliche Kriterien (örtliche bzw. sachliche Zuständigkeit)



10. Literatur- und Medienliste



- „Das Humanitäre Völkerrecht: Antworten auf Ihre Fragen“
- „Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds“
- „Rotes Kreuz und Roter Halbmond: Porträt einer internationalen Bewegung“

Herausgeber

Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Avenue de la Paix 19
CH-1202 Genf
Schweiz
Tel.: 0041 22 7346001
www.icrc.org



- Das Rote Kreuz, die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle (Faltblatt)
- Das Wahrzeichen (Faltblatt)
- Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle in Kürze (Infobroschüre)
- Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle – Vertragstexte (Dokumentensammlung mit einer Einleitung von H.-P. Gasser)
- Gefangenenesuche des Roten Kreuzes – Einsatz für die Rechte von Menschen in bewaffneten Konflikten (Faltblatt)
- Waffen im Visier – Gegen die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen (Broschüre)
- Dokumente zum Humanitären Völkerrecht / Documents on International Humanitarian Law (herausgegeben zusammen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung)

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel.: 030 85404-264
www.drk.de



- „Auftrag Menschlichkeit. Werte vermitteln anhand des humanitären Völkerrechts“, Flyer
- „Entdecke das humanitäre Völkerrecht. Unterrichtsmodule für Jugendliche“, Ordnerfassung des IKRK-Materials „Exploring humanitarian law“
- „Unterrichtseinheit Mindeststandards Menschlichkeit. Grundlagen des humanitären Völkerrechts“
- Medienkoffer Kindersoldaten
- Medienkoffer Anti-Personenminen

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Bundesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel.: 030 85404-390
Fax: 030 85404-484
E-Mail: jrk@drk.de
www.jugendrotkreuz.de



- „Outface und h.e.l.p.“, Planspiele für das Projekt „Humanitäre Schule“

Herausgeber

DRK-Landesverband Niedersachsen
Jugendrotkreuz
Erwinstraße 7
30175 Hannover
Tel.: 0511 28000 402
Fax: 0511 28000 407
E-Mail: landesverband@jugendrotkreuz-nds.de
www.humanitaereschule.de



- X-Kurs Menschlichkeit, Medienprojekt zum humanitären Völkerrecht

Herausgeber

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Jugendrotkreuz

Sperlichstraße 25

48151 Münster

Tel.: 0251 9739 218

Fax: 0251 9739 217

E-Mail: jrk@drk-westfalen.de

www.x-kurs.net



11. Linktipps

Weitere Informationen zu den Themen der Verbreitungsarbeit und des humanitären Völkerrechts findet man hier:

Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung

Deutsches Rotes Kreuz:

www.drk.de

- Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften:
www.ifrc.org
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz:
www.icrc.org
- Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
www.redcross.int
- DACHL-Website: „Entdecke das humanitäre Völkerrecht“
www.hvr-entdecken.info

Bundesregierung/Bundestag/Bundesministerien

- Auswärtiges Amt:
www.auswaertiges-amt.de
- Bundesministerium der Justiz:
www.bmj.bund.de
- Bundesministerium der Verteidigung:
www.bundeswehr.de
- Bundesregierung:
www.bundesregierung.de
- Deutscher Bundestag:
www.bundestag.de

Institute/Universitäten

- Deutsches Institut für Menschenrechte:
www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Hamburg:
www.ifsh.de
- Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Bochum:
www.ifhv.de
- International Humanitarian Law Research Initiative, Harvard:
www.ihlresearch.org
- International Institute of Humanitarian Law, San Remo:
www.iihl.org

- Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg:
www.mpil.de
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg:
www.mpicc.mpg.de
- Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam:
www.uni-potsdam.de/u/mrz
- Norwegian Institute of International Affairs, Oslo:
www.nupi.no
- Overseas Development Institute, London:
www.odi.org.uk
- Royal Institute of International Affairs, London:
www.riia.org
- Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn:
www.bicc.de
- T.M.C. Asser Instituut, Den Haag:
www.asser.nl
- Geneva Academy of International Law and Human Rights:
www.adh-geneve.ch

Internationale Organisationen

- Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft:
www.europa.eu.int/comm/echo
- Europäische Union:
www.europa.eu.int
- Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF):
www.unicef.org
- Nordatlantikvertrags-Organisation:
www.nato.int
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa:
www.osce.org
- Union of International Associations:
www.uia.org
- Vereinte Nationen:
www.un.org
- Westeuropäische Union:
www.weu.int

Internationale Strafgerichtshöfe

- Internationaler Strafgerichtshof:
www.icc-cpi.int
- Internationales Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien:
www.un.org/icty
- Internationales Straftribunal für Ruanda:
www.un.org/icttr

Menschenrechtsorganisationen

- amnesty international – Deutschland:
www.amnesty.de
- Human Rights Watch:
www.hrw.org

Verbände

- Dachverband der Pfadfinder in Deutschland:
www.scouting-in-germany.de

Weitere kampagnenbezogene Adressen

- International Campaign to ban Landmines:
www.icbl.org
- International Action Network on Small Arms (IANSA):
www.iansa.org
- The Norwegian Initiative on Small Arms Transfers (NISAT):
www.nisat.org
- The Coalition to Stop the Use of Child Soldiers:
www.child-soldiers.org

Deutsches Rotes Kreuz 



Raid Cross – Teamer



**Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat**

Bundesgeschäftsstelle
Jugendrotkreuz
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Tel.: 030 85404-390

Fax: 030 85404-484

jrk@drk.de

www.jugendrotkreuz.de